

Beilage LXIX.

Nachtragsbericht

des Wehrausschusses zu dem in der Landtagsitzung vom 18. März ds. Js. angenommenen Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 (Landesvertheidigungs-Gesetz).

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 18. März d. J. wurde die Regierungsvorlage, mit welcher einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden, vom Vorarlberger Landtage angenommen.

Der Tiroler Landtag hat dagegen in seiner Sitzung vom 31. März d. J. diesen Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen, welche sich auf die §§ 8, 11, 21 und 26 beziehen, acceptiert.

I. ad § 8.

Im ersten Absatz wird vor die Zahl 3078 das Wort „höchstens“ eingeschaltet.

Diese Änderung bezweckt, daß das jährliche Recrutencontingent von 3078 Mann, welches der bisherigen Leistung entspricht, als ein Maximalcontingent im Gesetze klar und unzweideutig bezeichnet erscheine. —

Damit die Formulierung des zweiten Absatzes im § 8 der Regierungsvorlage nicht zu zweifeln Anlaß geben könnte, ob die darin erwähnten Recruten in das Jahrescontingent von 3078 einzurechnen seien oder nicht, wurde vor den Worten „jenen Recruten“ der Passus eingeschaltet: „innerhalb obiger Gesamtsumme von 3078 Mann.“

II. ad § 11.

Die Citation des § 6 des Wehrgesetzes wurde gestrichen. § 6 W.-G. lautet: „Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.“ Das L.-W.-G. vom Jahre 1887 bestimmt aber in den §§ 1, 24—32 Begriff und Zweck des Landsturmes in Tirol und Vorarlberg so genau und deutlich, daß eine Berufung auf § 6 W.-G. nur zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Ferner wurde, damit durch die Citation anderer zahlreicher §§ des Wehrgesetzes die Landesvertheidigungsordnung in keinem Punkte derogiert, sondern nur ergänzt werden soll, das Amendement

beschlossen, daß bis ins § 11 citierten §§ des W.-G. vom Jahre 1889 nur „insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie sich nicht durch Vorschriften des gegenwärtigen Landesgesetzes oder jenes vom 23. Jänner 1887 L.-G.-Bl. Nr. 7 eine Einschränkung oder sonstige Änderung erfahren und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landesschützen sinngemäße Anwendung zu finden haben.“ —

III. ad § 21.

Hier wurde nach dem Worte „Gemeindevorsteher“ in Einklammerung beigefügt: „(Magistrate)“

IV. ad § 26.

Hier wurden die Worte: „bis zur Bildung einer genügenden Reserve“ umgewandelt in: „bis zur Bildung genügender Ersatzreserven“ was auch den nunmehrigen Verhältnissen besser entspricht. —

Die vom Tiroler Landtage vorgenommenen Änderungen involvieren keinerlei Verschärfungen der vom Vorarlberger Landtage bereits angenommenen Regierungsvorlage, sondern bezwecken eine größere Klarstellung derselben, sowie die Vermeidung von Mißverständnissen. Es unterliegt daher keinem Anstande, diese Modificationen und Zusätze nachträglich ebenfalls noch anzunehmen und der Wehrausschuß erhebt daher den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der bereits in der Sitzung vom 18. März d. J. angenommene Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landes-Verteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden, wird nach den Beschlüssen des Tiroler Landtages rectificiert, und dem hienach umgeänderten in der Anlage sich befindenden Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, 4. April 1892.

Dr. Gebhard Bedk,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage LXIX. A.

Gesetz vom

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 8, 11, 16, 21, 22 und der 7. und 8. Absatz des § 26 des Gesetzes vom 23. Jänner 1867 L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft, und haben von nun an zu lauten:

§ 8.

Zur Erhaltung der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg ist das Jahres-Recrutencontingent mit jener Ziffer zu bemessen, welche das nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für Tirol und Vorarlberg entfallende Heeres-Recrutencontingent auf die Gesamtsumme von höchstens 3078 Recruten ergänzt.

Zum gleichen Zwecke haben innerhalb obiger Gesamtsumme von 3078 Mann jene Recruten des für das Heer entfallenden Contingentes, welche vom Heere nicht in Anspruch genommen werden, die gesetzliche Dienstpflicht bei den Landesschützen abzuleisten.

Die Organisation der Landesschützen wird vom Kaiser bestimmt.

§ 11.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 41 betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes:

Über den Umfang und die Dauer der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65), über die Ergänzung (§§ 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42), über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§ 24, 25, 27, 28, 29, 31–34), über die Mitwirkung der Gemeinden und Matrikenführer (§ 36), über die Stellung (§§ 37–39 und 43), über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§ 40–42 und 52), über die Folgen der gesetzwidrigen Assentierung (§ 41), über das freiwillige Fortdienen (§ 53), über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§ 54), über die Verehelichung (§§ 50 und 61), über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 44–49), über die Controlversammlungen (§ 55), über die Ernennung zum Officier und die Ablegung der Officierscharge (§§ 59 und 60), über die Behandlung der Deserteure (§ 51), über die Auswanderung (§ 64), über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinarbehandlung (§§ 62, 65–70), sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze haben, insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie nicht durch Vorschriften des gegenwärtigen Landesgesetzes oder jenes vom 23. Jänner 1887 R.-G.-Bl. Nr. 7 eine Einschränkung oder sonstige Änderung erfahren, und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landeschützen jedoch mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung finden, daß zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landeschützen die Landesvertheidigungs-Oberbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei berufen ist.

§ 16.

Das Officierscorps der Landeschützen wird gebildet und ergänzt:

- a. durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere,
- b. durch Eintheilung von Reserveofficieren,
- c. durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres,

- d. aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen,
- e. durch Beförderung nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen.

Bei der Bildung und Ergänzung des Landes-
schützen-Officierscorps sind vorzugsweise nach Tirol
und Vorarlberg zuständige, oder solche Officiere,
welche im Tiroler-Jäger-Regimente gebient haben,
zu berücksichtigen.

§ 21.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung sind Personen
der Landeschützen verpflichtet, jeden Wechsel ihres
bleibenden Aufenthaltes dem Gemeindevorsteher
(Magistrate) zu melden.

§ 22.

Die Bestrafung von Landeschützenpersonen,
welche dem Militär-Einberufungsbefehle nicht Folge
leisten, oder hiezu verleiten, wird durch das Gesetz
vom 28. Jänner 1890 R.-G.-Bl. Nr. 137 bestimmt.

§ 26 7. und 8. Absatz.

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des
systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg
zum Heere und zu den Landeschützen gesetzmäßig
beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersatzreserven nicht
ausreichen, können ausnahmsweise u. zw. bis zur
Bildung genügender Ersatzreserven nach Maßgabe und
für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes,
Landsturmpflichtige einschließlich der aus der Dienst-
pflicht des Heeres und der Landeschützen Entlassenen,
bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr
37. Lebensjahr vollenden, zu obigem Zwecke heran-
gezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch
bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach
dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Cate-
gorien, nemlich der aus der Dienstpflicht des Heeres
und der Landeschützen Entlassenen und der übrigen
Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersklassen
zu beginnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-
machung in Kraft und es wird mit der Durchführung
desselben der Minister für Landesvertheidigung
betraut.